

Das Recht am eigenen Bild

Rechtliche Hinweise für den Umgang mit Fotos und Videos

1.) Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Allgemein

Generell gilt: Bildnisse von Personen dürfen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht und verbreitet werden. Sie fallen damit unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches besagt, dass jeder Mensch selbst darüber entscheiden darf ob und in welchem Kontext Bilder/Videos von ihm veröffentlicht werden. (Zu finden in: § 22 Satz 1 des deutschen Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG/KunstUrhG), sowie Ausnahmeregelungen in § 23 und §24 des KUG/KunstUrhG)

b) Was ist erlaubt?

- Bilder/Videos (z.B. Portraits, Gruppenfotos, Nahaufnahmen, etc.) dürfen mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden.
- Bilder/Videos, die eine größere Menschenmenge, wie z.B. eine Versammlung, ein Platz voller Menschen etc. darstellen, dürfen ohne Einwilligung veröffentlicht werden (sobald keine Personen, vor allem Kinder, erkennbar sind).
- Bilder/Videos, die Personen nur als „Beiwerk“ zeigen und den Focus auf andere Objekte legen (z.B. Sehenswürdigkeiten, Gebäude, etc.), dürfen ebenfalls ohne Einwilligung veröffentlicht werden.
- Bilder/Videos von Personen aus der Öffentlichkeit wie z.B. Stars, berühmte Politiker, wenn sich diese in der Öffentlichkeit zeigen.

c) Was ist nicht erlaubt?

- Eine Veröffentlichung von Bildern/Videos, die eine Person zeigen ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben.
- Eine Veröffentlichung von Bildern/Videos, die einen kleinen Personenkreis zeigen, bei dem jede Person klar zu erkennen ist.
- Eine Veröffentlichung von bearbeiteten Bildern/Videos, auf denen z.B. das Gesicht der Person unkenntlich gemacht wurde, die Person jedoch durch andere körperliche Merkmale oder durch einen Untertitel eindeutig identifiziert werden kann.
- Eine Veröffentlichung von Bildern/Videos mit Einverständniserklärung, die jedoch anstößiges Material zeigen (z.B. sexuelle Anspielungen/Handlungen, nackte Menschen, Gewaltverherrlichung, etc.).

2.) Bedeutung im Alltag, wie kann ich mich absichern?

Im Bereich der Jugendarbeit empfiehlt es sich folgendes zu tun:

- Einholen einer Einverständniserklärung der jeweiligen Person bzw. Einholen einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes.
- Bei Veröffentlichung des Bildes/Videos (besonders im Internet) erneut Rücksprache mit der betroffenen Person halten und eine erneute Einwilligung einholen
- Auf die Wahl des Fotomotivs/Videosausschnitts achten (welche Handlung zeigt das Bild/Video, Anstößig ja/nein; Ist das Bild/Video eventuell peinlich für die Person?).

3.) Bedeutung im Alltag eines Jugendlichen:

In Zeiten der sozialen Netzwerke im Internet (sprich Facebook, Schüler-VZ, Myspace, oder auch Youtube) werden viele, teils auch sehr private Fotos und Videos ins Internet gestellt. Auch hier ist auf die Einhaltung des Persönlichkeitsrechts zu achten, was jedoch einer Vielzahl von Kindern Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht bewusst ist.

Diese sollten im eigenen Interesse auf mögliche negative Folgen hingewiesen werden.